

*declairent qu'ils ont fait serment venans à la Couronne, de n'aliener aucunement le domaine*⁴⁸⁾. Ja, noch im 17. Jahrhundert hielt Pierre Dupuy die von Karl V. eingeführte Alienationsklausel für aktuell: *De là vient que l'on tient le Domaine sacro-sainct et inalienable: ... de là aussi le serment solennel que les Rois font à leur Sacre ... „Superioritatem, iura et nobilitates coronae Franciae inviolabiliter custodiam etc.“*⁴⁹⁾.

Darf man nun diesem Chor von — wie man annehmen möchte — sachkundigen Stimmen vertrauen? Oder verdienen die Ordines und ähnliche Zeugnisse, die von der Unveräußerlichkeitsklausel nichts wissen, den Vorzug? Als dritte und vermittelnde Lösung bietet sich schließlich die Möglichkeit an, daß die Publizisten den Eid so ausgelegt haben, als hätte er noch die Gestalt, die ihm einst Karl der Weise gegeben. Es scheint, daß sich das Dilemma, vor dem wir im England des 13. Jahrhunderts stehen⁵⁰⁾, wiederholt: auf der einen Seite die liturgischen, auf der anderen die politisch-juristischen Quellen. Und was diesmal noch erschwerend wirkt: beide Literaturgattungen stehen im Verdacht, der Tradition mehr als dem tatsächlichen Geschehen zu folgen (wenn man auch am ehesten den persönlichen Erklärungen der Könige vertrauen möchte). Gerade die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts liefert ein bezeichnendes Beispiel dafür, welch vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den Krönungsbeschreibungen am Platz ist⁵¹⁾. 1478 verbreitete sich Jehan Foulquart über die Aufgaben, die den Reimser Stadträten (*échevins*) während der Feierlichkeit zufielen, und fügte seinem Traktat, der — wie die mehrfache Nennung Ludwigs XI. beweist — offensichtlich die Zeremonie von 1467 widerspiegelt, auch den Krönungsordo bei. Der hier wiedergegebene Eid enthält das Alienationsverbot nicht; da sich aber Ludwig XI. während seiner Regierung öfters auf jenes berufen hat, wird allgemein angenommen, daß Foulquart den liturgischen Teil

⁴⁸⁾ Les six livres de la république 6, 2 (Genève 1629) 857 ff.

⁴⁹⁾ Traitez touchants les droits du Roy (Paris 1655) S. 272; dort und auf den folgenden Seiten ein nützlicher Überblick über das Alienationsverbot im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Auf weitere französische Juristen des 16. Jahrhunderts, die sich ähnlich geäußert haben, macht Ch. H. Mc Ilwain, *The Growth of Political Thought in the West* (1932) S. 381 f., aufmerksam; J. W. Allen, *A History of Political Thought in the 16th Century* (1957) S. 283 f., 417 f.

⁵⁰⁾ S. o. S. 429 f.

⁵¹⁾ Vgl. auch das o. S. 453 Anm. 17 über Jehan Golein Gesagte.